

Bedarflücke, sodass es bei dem oben errechneten Anspruch von 671 € bleibt.

5. Ansprüche ab Januar 2003:

5.1–5.2 ...

5.3 Dann bleibt es auch bei dem bisherigen eheangemessenen Bedarf von 671 €. Dieser Betrag ist aber gemäß § 1579 Ziffer 7 BGB teilweise zu kürzen. Nach den unstrittigen Tatsachen geht der *Senat* davon aus, dass sich die zwischen der Kl und dem Zeugen S. seit November 1999 bestehende Beziehung inzwischen eheähnlich verfestigt hat. Im Hinblick darauf wäre es auch unter Berücksichtigung der Kindesbelange grob unbillig, den Bekl weiterhin zu ungekürzter Zahlung des eheangemessenen Bedarfs zu verpflichten.

a) Das AG ist davon ausgegangen, dass die Zeit, in der der Zeuge S. eine eigene Wohnung angemietet hatte, als Zurechnungszeit für die Bewertung der Beziehungsstabilität ausscheidet, sodass noch keine hinreichend verfestigte Gemeinschaft anzunehmen sei. Das hält der *Senat* für verfehlt. Zwar trifft zu, dass sich die Ernsthaftigkeit und Festigkeit einer Beziehung nur daran erweisen kann, dass sie auch den Belastungen des Alltags standhält, aber auch ohne einen gemeinsamen Haushalt können diese Voraussetzungen angenommen werden, wenn die Beziehung genügend intensiv ist (BGH NJW 2002, 217*).

Ein solcher Fall liegt hier vor. Auch wenn das Anmieten einer eigenen Wohnung nach versuchter Begründung eines gemeinsamen Haushalts im November 1999 ein klares Anzeichen für eine Distanzierung war und Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung zum Zusammenleben zum Ausdruck brachte, ist andererseits auch unstrittig, dass die Beziehung trotz der Anmietung einer eigenen Wohnung durch den Zeugen S. zu keiner Zeit beendet, sondern im Wesentlichen wie zuvor fortgeführt worden ist. Nur am Freitag nach Rückkehr von seinen Fernfahrten hat der Zeuge gelegentlich in seiner Wohnung übernachtet, um dann am Samstag/Sonntag doch die gesamte Zeit mit der Kl zu verbringen. Schon ab Dezember 2000 war die Wohnung ganz überflüssig, denn sie ist einer Freundin der Kl für drei Monate überlassen worden. Da jede Beziehung zu ihrer Entwicklung und Festigung Nähe und Distanz braucht, kann man die Zeit der Anmietung einer eigenen Wohnung daher nicht als „Auszeit“ werten.

Der Einwand der Kl, die Beziehung sei nach wie vor problematisch, steht der Bewertung als verfestigte Gemeinschaft nicht entgegen. Auch wenn sie sich mit ihrem Partner einig sein sollte, nicht zu heiraten, ist eine eheähnliche Gemeinschaft dennoch zu bejahen, wenn die Beziehung von ihrer Intensität her gleichwohl einem eheähnlichen Zusammenleben entspricht. Auch nach dem eigenen Vortrag der Kl kann daran kein Zweifel sein, denn außer der nicht ernsthaft betriebenen Wohnungstrennung ist nichts ersichtlich, was die Beziehung bewusst auf Distanz gehalten hätte. Im Gegenteil: Sie muss besonders intensiv sein, wenn richtig ist, dass man zurückgezogen lebt und keinen gemeinsamen Freundeskreis hat.

Das Vorliegen eines Härtegrundes führt nicht automatisch zur Herabsetzung oder Versagung des Unterhaltsanspruchs, vielmehr hat eine umfassende Billigkeitsabwägung unter besonderer Berücksichtigung der Kindesbelange stattzufinden. Das führt dazu, dass der Unterhalt der Kl nur insoweit gekürzt werden kann, als ihr neuer Partner in der Lage ist, den eheangemessenen Unterhalt sicherzustellen, weil sonst die Gefahr bestünde, dass der Kindesunterhalt für den Eigenbedarf der Kl mitverwendet wird (*Kalthoener/Büttner*, a.a.O., Rn 1129).

aa) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann der Zeuge aus seinen Einkünften nur begrenzt zum Unterhalt der Kl beitragen.

(1)–(3) ...

(4) Also bleibt dem Lebensgefährten S. folgendes Einkommen:

durchschnittliches Nettoeinkommen 1.872,57 €

./. Tabellenunterhalt F. 307 €

./. durchschnittlich pfändbarer Betrag 295 €

verbleiben 1.270,57 €

(5) Der eheangemessene Bedarf der Kl beträgt, wie oben vorgerechnet, 877,61 € 671 € +. Das ist mehr als der notwendige Selbstbehalt. Dann muss auch dem Zeugen S. zur Sicherung des bisherigen Lebensstandards mehr als der notwendige Bedarf verbleiben, um sicherzustellen, dass die Belange von N. nicht tangiert werden. Belässt man dem Zeugen daher den billigen Selbstbehalt von 920 €, dann stehen für die Versorgung der Kl 350,57 € zur Verfügung.

bb) Da der bisher vom Bekl zu sichernde Bedarf 671 € beträgt, erscheint dem *Senat* unter Abwägung aller Umstände eine Kürzung auf 320 € angemessen. Der neuen Partnerschaft steht dann ein so ausreichendes Einkommen zur Verfügung, dass auch die Kindesbelange gesichert erscheinen.

...

Anm. der Red.: Zu LS 1.: Das OLG Koblenz (OLGReport Koblenz 2003, 245) hat in einem Fall, in dem die Eheleute seit der Eheschließung ganztags berufstätig waren und das gemeinsame Kind in einer ganztägigen Einrichtung betreut und versorgt wurde, nicht beanstandet, dass die Mutter nach der Trennung nur noch halbschichtig gearbeitet hat, um sich besser um das vierjährige Kind kümmern zu können. Trennung und Scheidung der Eltern führten nach der Lebenserfahrung dazu, dass das Kind verstärkter Betreuung und Zuwendung bedürfe; der Entschluss der Ehefrau sei unterhaltsrechtlich zu respektieren mit der Folge, dass ihr nur das tatsächliche Halbtageeinkommen und kein fiktives Ganztageeinkommen zuzurechnen sei.

Zur Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Vermögensbelange des umgangsberechtigten durch den zur Gewährung des Umgangs verpflichteten Elternteil

§ 1684 Abs. 2 S. 1 BGB

AG Monschau, Beschl. v. 31.3.2003 – 6 F 107/02 –

Der zur Gewährung des Umgangs verpflichtete Elternteil hat das Kind für die Dauer des Umgangs mit dem umgangsberechtigten Elternteil mit Kleidung und weiteren erforderlichen Sachen auszustatten; der vom umgangsberechtigten an den anderen Elternteil geleistete Kindesunterhalt dient auch dem Kauf von Kleidung für das Kind.

(Leitsatz der Redaktion)

Tenor: 1.) Der AGg wird aufgegeben, die Kinder N und J anlässlich der im Rahmen des Umgangsrechts des ASt stattfindenden Besuche der Kinder N und J bei dem ASt auszustatten mit jeweils sauberen, in den Größen – soweit Kleidungsstücke betroffen sind – passenden und unbeschädigten 2 Unterhosen, 2 T-Shirts, 1 Sweatshirt, 1 Jacke, 2 Paar Socken, 1 Zahnbürste, 1 Unterhemd, 1 Pullover, 2 Hosen, 1 Paar Schuhe, 1 Schlafanzug und 1 Stofftier.

2.) Der AGg wird aufgegeben, die Kinder N und J anlässlich eines 3-wöchigen Urlaubs mit dem ASt auszustatten mit jeweils sauberen, in den Größen – soweit Kleidungsstücke betroffen sind – passenden und unbeschädigten 3 langen Hosen, 5 T-Shirts, 2 dicken Pullovern, 2 Unterhemden, 1 Badehose, 1 Regenjacke, 1 Paar Sandalen, 1 Paar festen Schuhen, 1 Son-

* *Anm. der Red.:* FF 2002, 21 = FamRZ 2002, 23.

nenhut bzw. 1 Sonnenkappe, 1 Zahnbürste, 1 Auslandskrankenschein, 1 Krankenversicherungskarte, den notwendigen Medikamenten, 3 kurzen Hosen, 3 Sweat-Shirts, 5 Unterhosen, 5 Paar Socken, 1 Paar Gummistiefeln, 1 Jacke, 1 Paar Strandschuhen, 2 Schlafanzügen, 2 Stofftieren, 1 Kinderausweis und 1 Sonnenbrille, das Kind J jeweils darüber hinaus auszustatten mit einer Ersatzbrille und mit Augenpflastern. 3.)–5.) ...

Gründe: Am 1.10.2001 schlossen die Parteien in dem Sorgerechtsverfahren – 6 F 28/00 AG M. – einen Vergleich. Sie vereinbarten, dass der ASt das Recht habe, an jedem 2. Wochenende die gemeinsamen Kinder N, geb. ... 1996, und J, geb. ... 1998, jeweils von Freitag, 15 Uhr bis Sonntag, 18 Uhr zu sich zu nehmen. Außerdem vereinbarten die Parteien, dass der ASt das Recht habe, jeweils in den Sommerferien 3 Wochen mit den Kindern zusammen zu verbringen. In der Folgezeit kam es zwischen den Parteien zu Unstimmigkeiten darüber, ob die AGg dem ASt für die Zeiten des von diesem ausgeübten Umgangsrechtes Bekleidung und für die angemessene Versorgung der Kinder weitere erforderliche Gegenstände überlässt. Sie übergab die Kinder an den ASt jeweils ohne jegliche Ersatzbekleidung, Hygieneartikel pp. und ist, wie sie im Termin v. 10.3.2003 erklärte, auch nicht bereit, die Kinder für die Besuche beim ASt mit dem Notwendigen auszustatten.

Der ASt beantragt: ...

Die AGg beantragt, die Anträge des ASt ... zurückzuweisen. Sie verweist darauf, der ASt verfüge über Kleidungsstücke für die Kinder. Er könne im Übrigen ohne weiteres weitere Kleidungsstücke u.Ä. für die Kinder kaufen.

Entsprechend den Anträgen des ASt ... ist der AGg aufzugeben, die gemeinsamen Kinder anlässlich der Besuchswochenenden und der Ferienaufenthalte beim ASt mit den erforderlichen Gegenständen auszustatten und zwar in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang.

Hierzu ist die AGg verpflichtet. Gem. § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB obliegt der AGg eine Wohlverhaltenspflicht. Dieses gesetzliche Rechtsverhältnis umfasst die – auch im wohlverstandenen Interesse der Kinder liegende – Pflicht, bei der Gewährung des Umgangs auf die Vermögensbelange des Umgangsberechtigten Bedacht zu nehmen und diesem die Wahrnehmung seines Umgangsrechtes mit den Kindern nicht durch die Auferlegung unnötiger Vermögensopfer zu erschweren oder gar – dem Kindeswohl und Kindesrecht zuwider – für die Zukunft zu verleiden (vgl. BGH NJW 2002, 2566 ff.*). Würde der AGg** dadurch, dass die Kinder bei den Besuchen nicht mit dem Notwendigen ausgestattet sind, genötigt, jedes Mal für die Kinder Bekleidung pp. anzuschaffen, würden ihm unnötige Vermögensopfer auferlegt, die über die mit der Ausübung des Umgangsrechts verbundenen Kosten, die vom Umgangsberechtigten selbst zu tragen sind (vgl. BGH FamRZ 1995, 215), weit hinaus gehen. Die AGg erhält das staatliche Kindergeld und vom ASt Unterhaltszahlungen für die Kinder. Diese Zahlungen sind auch dazu bestimmt, Kleidung u.Ä. für die Kinder zu kaufen. Der ASt ist nicht verpflichtet, darüber hinaus für die Kinder Kleidung pp. anzuschaffen, zumal die Kinder in einem Alter sind, in dem sie aus Kleidungsstücken schnell herauswachsen, so dass der ASt regelmäßig gehalten wäre, die Kinder auf eigene Kosten zusätzlich auszustatten. Der ASt mag über Kleidung für die Kinder verfügen, wobei es irrelevant ist, wer diese angeschafft hat. Er ist aber nicht verpflichtet, auch zukünftig zusätzliche Kleidung anzuschaffen, wenn die bei ihm vorhandene Kleidung den Kindern nicht mehr passt. Das ergibt sich auch aus der ehelichen Loyalitätsverpflichtung der Parteien zueinander. So wie der ASt der AGg zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist, so ist die AGg ihrerseits verpflichtet, auf die Interessen des ASt auch in vermögensrechtlicher Hinsicht Rücksicht zu nehmen und ihm

unnötige Vermögensopfer nicht abzuverlangen. Das Umgangsrecht des ASt darf nicht dadurch belastet werden, dass dieser jeweils vorab gehalten ist, für ausreichende Bekleidung der Kinder Sorge zu tragen.

Den Anträgen des ASt war nur im aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Angesichts des Alters der Kinder, die sich im Wachstum befinden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die AGg für die Kinder in solcher Anzahl Kleidungsstücke zur Verfügung hätte, wie sie der ASt zur Ausstattung der Kinder begehrt.

...

Mitgeteilt von Rechtsanwältin *Julia Höhler*, Aachen

Anm. der Red.: „Zum Umgangsrecht: Kosten und Schadensersatz“ s. eingehend *Miesen*, in: Festschrift für Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, 2004, S. 151 ff.

PKH-Beordnung eines für das beklagte Kind zum Ergänzungspfleger bestellten Rechtsanwalts im Vaterschaftsanfechtungsverfahren

§§ 114, 121 Abs. 2 ZPO

OLG Köln, Beschl. v. 21.11.2002 – 14 WF 166/02 – (AG Geilenkirchen)

- 1. Im Vaterschaftsanfechtungsverfahren gebietet der Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“, im Rahmen bewilligter Prozesskostenhilfe dem beklagten Kind einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn der klagende Vater durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Die Beordnung eines Rechtsanwalts kann nicht allein im Hinblick darauf unterbleiben, dass dem beklagten Kind bereits ein Rechtsanwalt zum Ergänzungspfleger bestellt worden ist.**
- 2. Im Übrigen ist, wenn ein Kind im Vaterschaftsanfechtungsverfahren durch einen Rechtsanwalt als Prozesspfleger vertreten wird, dieser Rechtsanwalt im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe auch beizuordnen, wenn angesichts der einfachen Sachlage eine Beordnung ansonsten nicht geboten erschiene.** (*Leitsätze der Redaktion*)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt *Bernhard Th. Balthes*, Geilenkirchen

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist zwischenzeitlich in FamRZ 2003, 1397 veröffentlicht worden.

Zur Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen bewilligter Prozesskostenhilfe nach dem Grundsatz der „Waffengleichheit“ (§ 121 Abs. 2 – 2. Alt. ZPO) s. auch OLG Zweibrücken MDR 2003, 1079.

Rechtsprechung kompakt

- Ein geschiedener Beamter hat keinen Anspruch nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG auf den **Familienzuschlag** der Stufe 1, wenn seine Pflicht zum Unterhalt aus seiner Ehe durch Kapitalabfindung erloschen ist (BVerwG NJW 2003, 1886 = FamRZ 2003, 1385 [LS]).
- Die während der Anhängigkeit der abgetrennten Folgesache: Zugewinnausgleich erfolgte **Verfügung** eines Ehegats

* *Anm. der Red.:* BGHZ 151, 155 = FF 2002, 139 = FamRZ 2002, 1099.

** *Anm. der Red.:* Richtig: ASt.